

Anlage A

Zuwendungsvertrag

Exemplar Gemeinde

Anlage zur notariellen Verhandlung
vom 19.10.2005
(Nr. der Urk. Rolle: 770/2005)

- Notar

zwischen

der Gemeinde Förderstedt, diese gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Bodo Messerschmidt

- Begünstigte -

und

der Firma Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG, diese gesetzlich vertreten durch den
Geschäftsführer, Herrn Ullrich Eichhorn

- Sponsorin -

wird nachfolgender

Sponsoring-Vertrag

abgeschlossen:

Präambel

1. Die Sponsorin wird sich unternehmerisch in der Gemeinde der Begünstigten engagieren. Sie hat in der Gemarkung Atzendorf im Bereich des Kalksteinrestloches I geplant, 2 Windkraftanlagen Typ VESTAS V 80/2,0 MW 95 m NH zu errichten und zu betreiben oder einen Dritten hiermit zu beauftragen.
2. Die Sponsorin möchte als Unternehmen Zeichen setzen und wird im Rahmen der Ertragskraft der geplanten Unternehmung die allgemeine soziale Verpflichtung eines Unternehmens in der Gemeinde des Begünstigten praktizieren bzw. im Falle der Übertragung der Windkraftanlagen auf einen Dritten diesen hierzu vertraglich verpflichten.

Soweit die Sponsorin im Falle der Übertragung der Rechte auf Errichtung der Windkraftanlagen auf einen Dritten diesen ihrerseits nicht vertraglich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Sponsoringvertrag verpflichten sollte, dann verbleibt es bei der Verpflichtung der Sponsorin, zur Erfüllung ihrer Pflichten aus

diesem Vertrag. Soweit die Sponsorin ihre aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen auf einen Dritten übertragen sollte, haftet der Dritte und die Sponsorin als Gesamtschuldner auf Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag

Das Unternehmen legt sich die Verpflichtung auf, freiwillige Zuwendungen an die Begünstigte dergestalt vorzunehmen, dass es gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO durch eine Einmalzahlung und mit jährlichen Spenden über die gesamte Nutzungsdauer der Windkraftanlagen, so wie im § 1 dieses Vertrages festgelegt, unterstützt. Die mit den Spenden geförderten Projekte werden von der Begünstigten mit der Sponsorin mit der Zielstellung abgestimmt, dass die Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO gewährleistet werden.

§ 1 Zuwendung/Mittelverwendung

1. Die Begünstigte erhält von der Sponsorin Zuwendungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO in Verbindung mit Anlag 7 zu R 111 I Einkommensteuerrichtlinien gemäß der als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Konkretisierung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
2. Die Sponsorin stellt in den Grenzen der Präambel (Ziff. 2) der Begünstigten freiwillig einen einmaligen Betrag in Höhe von **10.000 €** (in Worten: zehntausend) je Windkraftanlage sowie einen Betrag in Höhe von **1.500 € pro Jahr** (in Worten: eintausendfünfhundert) pro Windkraftanlage über die gesamte Laufzeit der jeweiligen Windkraftanlage, voraussichtlich 23 Jahre, zur Verfügung.
3. Die freiwillige Zuwendung im Sinne des Abs. 2 darf nur auf ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 51 ff AO erfolgen. Hierfür ist die Anlage, die als Anlage A 1 diesem Vertrag beigefügt ist, maßgeblich. Darin sind gemeinnützige Zwecke aufgeführt, die als besonders förderungswürdig anerkannt sind.
4. Die Verwendung der Zuwendung durch die Begünstigte für andere als in Absatz 3 bezeichneten Zwecke ist ausgeschlossen und muss durch die Begünstigte zurückerstattet werden, falls Mittel der Sponsorin für andere Zwecke verwendet wurden.
5. Projekte, die die Begünstigte aus Mitteln der Sponsorin finanzieren möchte, werden spätestens bis 4 Wochen vor Baubeginn gemeinsam festgelegt.
6. Die Zuwendungen durch die Sponsorin erfolgen durch die Überweisung unter Angabe der entsprechenden Zweckbindung auf ein von der Begünstigten noch schriftlich zu benennendes Konto. Die Begünstigte richtet dieses Konto ausschließlich für die Verwendung der Zuwendungen ein.



§ 2 Fälligkeit der Zuwendungen

Die einmaligen Zuwendungen und die Zuwendungen für das erste Jahr nach § 1 dieses Vertrages sind zur Zahlung bis zum Baubeginn fällig. Baubeginn ist der Beginn der Zuwegungs- und Fundamentarbeiten.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung kann die Sponsorin der Begünstigten zwei Wochen vor Baubeginn eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Bank- oder Sparkasseninstitutes zur Erfüllung der Verpflichtung der Sponsorin aus diesem Vertrag stellen.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung ist die Begünstigte berechtigt, von der Sponsorin längstensfalls 2 Wochen vor Baubeginn die Gestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Bank- oder Sparkasseninstitutes zur Erfüllung der Vertragspflichten der Sponsorin aus dem Vertrag verlangen.

zu *abgestimmt mit Herrn Weber am 15.11.04 Göt*
Diese Bürgschaft darf von der Begünstigten in Anspruch genommen werden, wenn die Sponsorin mit ihrer Zahlungsverpflichtung aus dieser Vereinbarung länger als einen Monat in Verzug gerät, d.h. nach Ablauf eines Monats ab Baubeginn. Der Termin des Baubeginns wird zum betreffenden Zeitpunkt protokolliert.

Die Zuwendungen für die nächsten Jahre werden nach dem Ablauf von jeweils 12 Monaten, gerechnet ab Datum des protokollierten Baubeginns, fällig.

Soweit die Sponsorin mit ihrer Zahlungsverpflichtung aus dieser Vereinbarung in Verzug gerät, wird sie der Begünstigten einen Verzugszins in Höhe von 8 % p.a. (§ 288 Absatz 2 BGB) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zahlen.

§ 3 Übertragung der Vertragspflichten

Die Sponsorin trägt Sorge dafür, dass das für den Betrieb der in der Gemeinde der Begünstigten zu errichtenden Windkraftanlagen zu gründende Unternehmen in sämtliche Verpflichtungen dieses Vertrages eintritt soweit diese zum Zeitpunkt der Gründung noch nicht erfüllt sind. Sollte das neue Unternehmen dieser Vereinbarung nicht beitreten, verbleibt es bei der Haftung der Sponsorin auf die Erfüllung dieses Vertrages.



§ 4
Rückbau der Windkraftanlagen

1. Die Sponsorin hat sich gegenüber den Grundstückseigentümern der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke zum Abbau und Abtransport der Windenergieanlagen nach Beendigung des Betriebes der Windenergieanlagen verpflichtet und sichert in den bestehenden Nutzungsverträgen diese vertragliche Verpflichtung durch Rückbaubürgschaften in Gestalt von Vertragserfüllungsbürgschaften, die die Grundstückseigentümer spätestens bei Baubeginn ausgehändigt bekommen sollten, in Höhe von 50.000 € pro Anlage ab.
abgestimmt mit Herrn Weber am 15.11.04 GJ
2. Die Sponsorin wird mit den Grundstückseigentümern dahingehend Vereinbarungen treffen, dass diese Bürgschaften auf der Grundlage eines Treuhandvertrages bei einer geeigneten Institution zu Kosten der Sponsorin hinterlegt werden und zwar dergestalt, dass die Begünstigte für den Fall, dass ein Grundstückseigentümer die Bürgschaft nicht gebraucht und dieser für die Begünstigte auch nicht erreichbar ist, nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bürgschaft frühestens hätte eingelöst werden können, selbst Gebrauch von der Bürgschaft machen kann, um auf diese Weise den Abbau und Abtransport der Windenergieanlage(n) zu gewährleisten.

§ 4
Vertragliche Nebenpflichten und Salvatorische Klausel

1. Sämtliche Kosten dieser Vereinbarung trägt die Sponsorin, Dieses gilt insbesondere für alle mit der Entstehung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, insbesondere auch Anwaltskosten.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.
3. Sponsorin und Begünstigte sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

le

4.

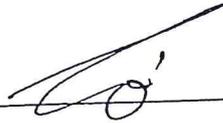
Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Sponsoring-Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wäre der Regelungsbedarf von vornherein von den Parteien bedacht worden.

5. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform oder, soweit erforderlich, der notariellen Beurkundung. Die Abänderung der Schriftformvereinbarung bedarf wiederum der Schriftform.

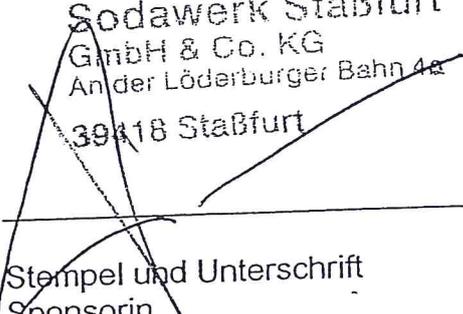
6. Sponsorin und Begünstigte sind sich bewusst, dass es sich bei den vereinbarten Zuwendungen um Schenkungen im Sinn des § 516 1 BGB handelt, die gemäß § 115 1 BGB notariell zu beurkunden sind. Aus Gründen der Kostenersparnis verzichten beide Parteien zunächst auf die notarielle Beurkundung. Die Sponsorin erklärt jedoch ausdrücklich, dass sie sich an diese Vereinbarung gebunden fühlt und sich nicht auf den Einwand der ungenügenden Schriftform berufen wird bzw. darauf verzichtet. Sollte die Begünstigte jedoch auf notarielle Beurkundung dieses Vertrages bestehen, so verpflichtet sich die Sponsorin hiermit, die notarielle Beurkundung auf erstes Anfordern der Begünstigten bei einem von der Begünstigten benannten Notar vornehmen zu lassen. Die Beurkundungskosten hat die Sponsorin zu tragen.

Förderstedt, 15.11.04

Staßfurt, 11.11.04

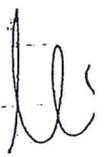

Stempel und Unterschrift
Begünstigte

Gemeindeverwaltung
Förderstedt
Magdeburg-Leipziger-Str. 24
39443 Förderstedt


Stempel und Unterschrift
Sponsorin

Sodawerk Staßfurt
GmbH & Co. KG
An der Löderburger Bahn 4a
39418 Staßfurt

 15.11.04



Anlage 1:

zwischen

der Gemeinde Förderstedt , diese gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Bodo Messerschmidt

- Begünstigte -

und

der Firma Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG, diese gesetzlich vertreten durch den
Geschäftsführer, Herrn Ulrich Eichhorn

- Sponsorin -

Ergänzung zu § 1, Absatz 3 - Zuwendung / Mittelverwendung

Die freiwilligen Zuwendungen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Zuwendungsvertrages
werden für folgende gemeinnützigen, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet,

1. Denkmalpflege

2. Förderung der Erziehung und Volksbildung

Instandhaltung der baulichen und Außenanlagen des Kindergartens, der
Grundschule und der Sekundarschule

3. Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer
einschließlich der Errichtung und Erhaltung von Ehrenmalen und
Gedenkstätten

4. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und Förderung des Feuer-, Arbeits-,
Katastrophen und Zivilschutzes - Instandhaltung der baulichen und
Außenanlagen der Feuerwehr

Reparatur oder Neuanschaffung von Ausrüstungsgegenständen der
Feuerwehr Förderstedt



5. Förderung des Sports und der kulturellen Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient - Instandhaltung der Sportanlagen in Förderstedt
6. Förderung der Jugend und Altenhilfe und des traditionellen Brauchtums
7. Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, sowie Beerdigungen und Pflege des Andenkens der Toten



Anlage B

Anlage zur notariellen Verhandlung
vom 15.10.2005
(Nr. der Urk. Rolle: 270/2005)
Notar

Übernahmevereinbarung

Die Unterzeichner vereinbaren, dass die

Firma mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG, Am Wendehafen 3, 26135 Oldenburg,
vertreten durch den alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer Hans-Helmut Kutzeer

an Stelle der

Firma Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG, diese gesetzlich vertreten durch den
Geschäftsführer, Herrn Ullrich Eichhorn

in den Zuwendungsvertrag vom 11./15.11.2004 mit der

Gemeinde Förderstedt, diese gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bodo
Messerschmidt

mit sofortiger Wirkung unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten eintritt
(Vertragsübernahme).

Trotz Vertragsübernahme verbleibt es gegenüber der Gemeinde Förderstedt bei der
gesamtschuldnerischen Mithaftungsverpflichtung der Firma Sodawerk Staßfurt GmbH & Co.
KG.

Einvernehmlich wird zwischen den o.g. Vertragsparteien sowie der

Kuhser Baustoff- und Baumaschinenhandelsgesellschaft mbH, Talweg 2, 24960
Glücksburg, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Michael Schlage – Grundstückseigentümer der im Gemeindegebiet errichteten
Windenergieanlagen-

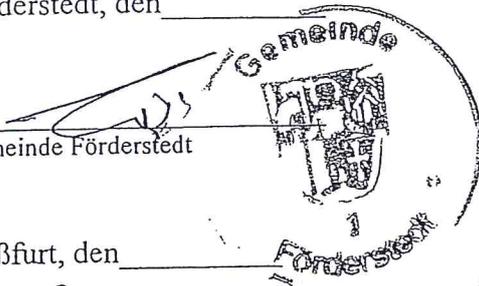
folgendes in Abänderung des vorgenannten Zuwendungsvertrages vom 11./15.11.2004
vereinbart:

§ 4 (Rückbau der Windenergieanlagen) regelt zur Zeit, dass dem Grundstückseigentümer bei
Baubeginn eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von € 50.000,- pro
Windenergieanlage zur Absicherung der Rückbauverpflichtung des Windparkbetreibers
ausgehändigt wird. Um der Regelung des § 4, 2 zu entsprechen, vereinbaren die
Vertragsparteien, dass die Vertragserfüllungsbürgschaft so herausgelegt wird, dass als
Begünstigter die Gemeinde Förderstedt und der Grundstückseigentümer gemeinschaftlich
benannt werden. Das Original der Bankbürgschaft soll der Gemeinde Förderstedt zur
treuhänderischen Verwahrung übergeben werden. Eine Kopie der Bankbürgschaft soll dem
Grundstückseigentümer ausgehändigt werden.

Alle übrigen Regelungen des eingangs benannten Zuwendungsvertrages vom 11.11.2004 bzw. 15.11.2004 gelten weiter.

Förderstedt, den _____

Gemeinde Förderstedt



Staßfurt, den _____

Grupastückseigentümer

Sodawerk Staßfurt
GmbH & Co. KG
An der Lössenbörge, Bahn 4a
39416 Staßfurt

Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG

mdp GmbH
Am Wendehafen 3 • D-26135 Oldenburg

mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG